

4 VII

Verkehrswesen

ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt“.
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten“.
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.

Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung, Halten“, rotes Licht „Halt“, Blinklicht „Langsamfahren“.

§ 17.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fuhrwerks hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegeführmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Bei Langholzfuhrwerken ist auf jeden Fall sowohl vorn am Fuhrwerk wie am hintersten Stammende eine Laterne anzubringen, bei sonstigen Fuhrwerken muß eine Laterne an der Deichselspitze und hinten am Fuhrwerk angebracht werden, wenn die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden kann.

c) Die Benutzung öffentlicher Wege.

§ 18.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

Der Verkehr mit Fuhrwerken ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fuhrwerke mindestens einen Meter Abstand vom Straßenrand zu halten.

Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fuhrwerksverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.

Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der zuständigen Behörde angebrachten Verkehrszeichen (Verbots- und Verkehrsbeschränkungsschildern, Ortstafeln und Weg-

weisern) Anlaß geben oder diese Verkehrszeichen sowie die Warnungstafeln zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen für den Kraftfahrzeugverkehr in ihrer Wirkung beeinträchtigen können, ist verboten.

d) Ausnahmen.

§ 19.

Ausnahmen für Fuhrwerke der Feuerwehr, Wehrmacht und Polizei.

Feuerwehrfuhrwerke unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 8) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 11 bis 13 und 17 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten und Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienst befindliche Fuhrwerke der Wehrmacht und der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C. Radfahrverkehr.

a) Das Fahrrad.

§ 20.

Beschaffenheit des Fahrrades.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft;
4. mit einem Rückstrahler.

Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Bestimmung des Absatz 1 Nr. 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

b) Der Radfahrer und seine Pflichten.

§ 21.

Führung von Fahrrädern; Mitnahme von Personen und Sachen.

Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einrädigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren und auch diese nur, falls für sie eine geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, mitnehmen; Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden; insbesondere ist auch das Ziehen von Wägelchen und dergleichen durch Radfahrer untersagt.

Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Rades verpflichtet.

